



CH-3003 Bern, BLW; rsm

---

An die mit Strukturverbesserungen  
betrauten Amtsstellen der Kantone

Aktenzeichen: BLW-420-4120/32/1  
Bern, 22. Mai 2023

## **Kreisschreiben Nr. 2023/02**

### **Zerstückerungsverbot gemäss Artikel 102 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1)**

#### Inhalt

<b>1</b>	<b>Gegenstand des Kreisschreibens .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Voranfrage und Eröffnung von Zerstückerungsverfügungen .....</b>	<b>2</b>
	3.1 Voranfragen .....	2
	3.2 Eröffnung von Zerstückerungsverfügungen .....	2
	3.3 Eröffnung von Bagatellfällen .....	3
<b>4</b>	<b>Rechtsfolgen bei unterlassener Eröffnung.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

Aufgrund der Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) wurde das bisherige Kreisschreiben überarbeitet und ergänzt. Das KS 4/2021 – Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 102 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) vom 15.12.2021 wird durch dieses Kreisschreiben ersetzt.

## 1 Gegenstand des Kreisschreibens

Mit dem Zerstückelungsverbot wird bezweckt, die mit der Subventionierung der Strukturverbesserung angestrebte Wirkung langfristig zu erhalten (Investitionsschutz). Die betreffenden Flächen sollen für den vorgesehenen Zweck für ihre Bewirtschafter verfügbar erhalten bleiben (Urteil des Bundesgerichts 1A. 36/2001 vom 29 Januar 2002, E. 3.1). Aus diesem Grund sollen landwirtschaftliche Parzellen, die im Rahmen einer Landumlegung mittels Bundesbeiträgen zusammengeführt wurden, nicht ohne Bewilligung zerstückelt werden dürfen. Das Zerstückelungsverbot ist im Grundbuch mittels einer Anmerkung festgehalten (Art. 104 Abs. 1 LwG) und gilt unbefristet (Artikel 102 Abs. 1 LwG)<sup>1</sup>.

Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können von den Kantonen bewilligt werden, wenn ein Ausnahmetatbestand gemäss der **abschliessenden Liste in Artikel 68 SVV** vorliegt. Im Rahmen der Oberaufsicht prüft das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) alle Zerstückelungsverfügungen von Parzellen mit der Grundbuchanmerkung «Zerstückelungsverbot». Deshalb bittet das BLW die Kantone, die Zerstückelungsverfügungen dem BLW zu eröffnen. Sollte das BLW mit der Zerstückelungsverfügung nicht einverstanden sein, ist das BLW berechtigt, gegen die Verfügung die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen (Artikel 166 Abs. 3 LwG).

## 2 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 68 der Verordnung über die Strukturverbesserungen vom 2. November 2022 (SVV; SR 913.1).
- Artikel 102, 166 Absätze 3, 4 sowie 179 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).
- Artikel 38 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

## 3 Voranfrage und Eröffnung von Zerstückelungsverfügungen

### 3.1 Voranfragen

Bei komplexen Zerstückelungsbegehren kann der Kanton das BLW vorgängig zum Entscheid anhören. Solche Voranfragen nimmt das BLW per E-Mail mit dem Betreff «Voranfrage für Zerstückelung» an [inbox@blw.admin.ch](mailto:inbox@blw.admin.ch) entgegen. Dafür benötigt das BLW:

- einen Planausschnitt mit der geplanten Zerstückelung (im Sinne eines Mutationsplans),
- einen Auszug aus dem Zonenplan,
- die Begründung der Antragstellenden,
- den Hinweis auf den entsprechenden Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 68 SVV, sowie
- eine Beurteilung des Kantons.

Das BLW wird die Voranfragen innerhalb von 30 Tagen per E-Mail beantworten.

### 3.2 Eröffnung von Zerstückelungsverfügungen

Gleichzeitig mit der Zustellung an die Antragstellenden sollen die Zerstückelungsverfügungen auch dem BLW eröffnet werden.

- Eingeschriebener Brief mit der Verfügung an «Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern».

---

<sup>1</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_931/2014 vom 23. Mai 2016, E. 3.4.2.

Um die Zerstückelungsverfügung beurteilen zu können, benötigt das BLW folgende Informationen oder Beilagen:

- Beschreibung der Umstände
- Motivation<sup>2</sup> für die Zerstückelung (Zonengrenze, Umnutzung von bestehenden Gebäuden, öffentliche Bauten, etc.)
- Hinweis auf den entsprechenden Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 68 SVV und die Begründung dazu
- Mutationsplan
- Auszug aus dem Zonenplan
- Rechtskräftige Ausnahmegewilligung, falls der Ausnahmetatbestand auf Artikel 24, 24c oder 24d RPG begründet ist
- Rechtsmittelbelehrung

Sollten die Unterlagen nicht ausreichen, dass sich das BLW ein Bild verschaffen kann, werden ergänzende Unterlagen nachgefragt.

### 3.3 Eröffnung von Bagatellfällen

Für die administrative Vereinfachung wurden Bagatellfälle definiert, bei welchen eine Information des BLW mittels einer Liste genügt und die Verfügung nicht ans BLW geschickt werden muss. Die Liste kann unter [«Hilfsmittel»](#) heruntergeladen werden und enthält folgende Informationen:

- Verfügungsnummer
- Gemeinde
- Parzellennummer / Link zu GIS
- Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs
- Begründung
- Hinweis auf den entsprechenden Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 68 SVV.

Fälle, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, werden als Bagatellfälle angesehen:

- Artikel 68 Buchstabe a SVV: Zerstückelung infolge Ausscheidung von Gewässerraum oder rechtskräftige Einzonung in Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen oder Naturschutz-zonen.
- Artikel 68 Buchstabe b SVV: Zerstückelung entlang der Bauzonengrenze, wobei die Grundbuchanmerkung «Zerstückelungsverbot» auf dem verbleibenden Landwirtschaftsland nicht gelöscht wird.
- Artikel 68 Buchstabe c SVV: Rechtskräftige Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24, 24c und 24d RPG auf abzutrennendem Grundstück liegt vor. Die neue Parzellenfläche überschreitet 1 000 m<sup>2</sup> nicht.
- Artikel 68 Buchstabe d SVV: Parzellierung entlang der Waldgrenze, wobei die Grundbuchanmerkung «Zerstückelungsverbot» auf dem verbleibenden Landwirtschaftsland nicht gelöscht wird.
- Artikel 68 Buchstabe g SVV: Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zugunsten des Pächters oder der Pächterin des landwirtschaftlichen Gewerbes.
- Artikel 68 Buchstabe j SVV: Zerstückelung einer Parzelle, wenn alle entstehenden Teilparzellen mit Nachbarparzellen vereinigt werden<sup>3</sup>. Die Zerstückelung darf für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht nachteilig sein.
- Artikel 68 Buchstabe k SVV: Baubewilligung für Bauten der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) liegt vor.
- In einer Voranfrage wurde die Zerstückelung mit dem BLW besprochen, wobei keine Differenzen bestanden; die Verfügung wird ohne Änderungen erlassen (mit Verweis auf die Voranfrage).

---

<sup>2</sup> Bei Verbesserung der Arrondierung ist die Gesamtsituation (Eigen- und Pachtland) des landwirtschaftlichen Betriebes darzustellen.

<sup>3</sup> Grenzbereinigungen, bei welchen die Anzahl Parzellen gleichbleibt, gelten nicht als Bagatellfall und müssen dem BLW mittels Verfügung eröffnet oder im Rahmen einer Voranfrage geklärt werden.

Die Bagatellfälle sollen dem BLW zweimal pro Jahr mittels beiliegender (kann auch unter «[Hilfsmittel](#)» heruntergeladen werden) Liste geschickt werden: per E-Mail mit Betreff «Bagatellfälle Zerstückelungen» an [inbox@blw.admin.ch](mailto:inbox@blw.admin.ch). Das BLW prüft die Bagatellfälle stichprobenweise und nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem betroffenen Kanton auf, wenn sich ein Fall als problematisch erweist, um mit dem Kanton die nächsten Schritte festzulegen. Das BLW wird gegen die mit der Liste eröffneten Bagatellfälle grundsätzlich keine Einsprache erheben, wird mit dem Kanton jedoch besprechen, wie künftige Fälle rechtskonform geprüft werden können.

#### **4 Rechtsfolgen bei unterlassener Eröffnung**

Wird der Zerstückelungsentscheid dem BLW nicht eröffnet, so handelt der Kanton rechtswidrig nach Artikel 38 VwVG, mit der Folge, dass der Entscheid noch angefochten werden kann. Das BLW kann im Rahmen seines Obergerichtsmandats (Artikel 179 LwG) nach Artikel 166 Absatz 3 Beschwerde einreichen, auch wenn der Zerstückelungsentscheid bereits rechtskräftig ist. Die Beschwerdeinstanz nimmt bei ihrer Entscheidungsfindung eine Güterabwägung vor zwischen der Rechtssicherheit, welche die Aufrechterhaltung der Verfügung fordert, und den Interessen der Partei, der die Verfügung nicht eröffnet wurde.

#### **5 Inkrafttreten**

Das vorliegende Kreisschreiben tritt sofort in Kraft.

Bern, 22. Mai 2023

Bernard Belk  
Vizedirektor